



Ausgabe Nr. 03/2026 vom 12.03.2026

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **290. Ausgabe.**

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Evaluierung der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Die Kommission hat in einer Bewertung ermittelt, ob die Aufzugsrichtlinie

*Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und
Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Neufassung)*

nach wie vor für den intendierten Zweck geeignet ist. Konkret bedeutet dies, dass die Eignung für die Entwicklung, Herstellung, Einfuhr, Verteilung, Installation, Konformitätsbewertung, Wartung, Modernisierung, Reparatur, das Recycling, für Eigentümer und Nutzer von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge sowie für die Überwachung und Koordinierung der dafür erforderlichen Tätigkeiten geprüft werden muss. Auf der Grundlage der in dieser Bewertung gezogenen Schlussfolgerungen trifft die

Kommission eine Entscheidung darüber, ob eine Überarbeitung der Richtlinie erforderlich ist, um die festgelegten Ziele zu erreichen.

Die vorrangigen Ziele der Richtlinie 2014/33/EU (Aufzugsrichtlinie) sind zum einen die Gewährleistung des freien Verkehrs von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge innerhalb der Europäischen Union und zum anderen die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Nutzer von Aufzügen sowie des Wartungspersonals. Die Aufzugsrichtlinie, welche am 20. April 2016 in Kraft trat, hat die vorherige Richtlinie 95/16/EG ersetzt. Eine im Jahr 2019 durchgeführte Evaluierung ergab, dass die Aufzugsrichtlinie zu diesem Zeitpunkt ihren Zweck erfüllte.

Die vorliegende Evaluierung hat ergeben, dass die Ergebnisse der vorangegangenen Evaluierung aus dem Jahr 2019 hinsichtlich der Eignung der Aufzugsrichtlinie bestätigt wurden.

Anzeige

The poster for CE-PraxisTAGE 2026 features a light blue background with silhouettes of people in a professional setting. A yellow speech bubble on the right contains the text 'AUCH ALS WEB EVENT BUCHBAR'. A dark blue banner at the bottom left contains the text 'inkl. Fokustag zu CRA, MVO oder Safexpert'. The IEF logo is in the bottom right corner.

CE-Praxis**TAGE** 2026

Die jährliche Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung

05.-07. Mai 2026 in Pforzheim

- Maschinenbau
- Anlagenbau
- Steuerungsbau

inkl. Fokustag zu CRA, MVO oder Safexpert

www.ce-praxistage.com

IEF

Durch die Aufzugsrichtlinie werden die beiden Hauptziele im Hinblick auf den Binnenmarkt und die Sicherheit effektiv erreicht. Die Hersteller von Aufzügen in der Europäischen Union halten nach wie vor einen beträchtlichen Anteil am Weltmarkt und der Binnenhandel in der Europäischen Union hat erheblich zugenommen. Die Evaluierung ergab, dass Aufzüge in der Europäischen Union als sicher zu bewerten sind und sich hinsichtlich der Sicherheit kontinuierlich verbessern. Die Mehrheit der Teilnehmer an den Konsultationen zu dieser Evaluierung äußert ebenfalls die Auffassung, dass Aufzüge sicher sind und sich die Sicherheit auch zunehmend verbessert.

Die vorliegende Untersuchung identifiziert die Problematik des Wettbewerbs auf dem Wartungsmarkt als signifikanten Schwachpunkt der Aufzugsrichtlinie in Bezug auf ihre Wirksamkeit. Die eingeschränkte Zugänglichkeit zu den Aufzügen sowie zu den für die Reparatur, Wartung und Modernisierung erforderlichen Werkzeugen und

Betriebsanleitungen ist ursächlich für das bestehende Problem. Der technologische Fortschritt hat das Problem weiter verschärft, da es nun möglich ist, den Zugang zu einigen elektronischen Teilen der Aufzüge, wie dem Steuerungssystem, digital zu sperren. Die Eigentümer von Aufzügen sehen sich mit einer Herausforderung konfrontiert, die den Wechsel zu einem Wartungsunternehmen bzw. zu einem anderen Wartungsunternehmen erschwert. Diese Schwierigkeit ist auf den eingeschränkten Zugang zu essenziellen Ressourcen wie Werkzeugen, Informationen und elektronischen Komponenten zurückzuführen.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit sind durch die Aufzugrichtlinie keine Kosten zu verzeichnen, die über diejenigen des durch den neuen Rechtsrahmen eingeführten Systems hinausgehen. Die beobachteten Kostensteigerungen sind auf die steigenden Energie- und Arbeitskosten sowie die Inflation zurückzuführen.

Anzeige

SAFETY-SERVICES aus OSNABRÜCK

**CE-Kennzeichnung und Maschinensicherheit
Funktionale Sicherheit
Technische Dokumentation**



Sie haben ein CE-Projekt? Lassen Sie uns sprechen.

Das ING.-BÜRO LEIMKÜHLER GMBH unterstützt Sie von der ersten Idee bis zur sicheren, normkonformen Maschine.

Unsere Leistungen

- Sicherheitskonzeptionierung
- Risikobeurteilung gemäß EN ISO 12100
- Verifikation SRP/CS mit SISTEMA
- Verifikation SRASW mit SOFTEMA
- Validierung der funktionalen Sicherheit
- Retrofits & Bewertung „wesentliche Veränderung“
- Gesamtheit von Maschinen & Verkettung
- Nachlaufmessungen
- Technische Dokumentation

Ihr Fullservice-CE-Dienstleister im Sondermaschinenbau.

Leimkübler
MASCHINENSICHERHEIT

Des Weiteren wurde der Mehrwert der Aufzugrichtlinie für den EU-Binnenmarkt bestätigt.

Um die Kohärenz mit den neuen Rechtsvorschriften, insbesondere der Maschinenverordnung, der Cyberresilienz-Verordnung (*Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der*

Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828) sowie der Verordnung über künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828), zu gewährleisten, sind allerdings zusätzliche Leitlinien erforderlich.

Die Evaluierung ergab, dass die im Rahmen der Ökodesign-Vorstudie für Aufzüge aus dem Jahr 2019 ausgesprochenen Empfehlungen – insbesondere die Aufnahme von Aufzügen in die Liste der gebäudetechnischen Systeme gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU) 2024/1275 – nicht umgesetzt wurden. Trotz des geschätzten jährlichen Stromeinsparpotenzials von 3 TWh/Jahr bis 2045 (d. h. in der Größenordnung des jährlichen Stromverbrauchs Maltas) existieren nach wie vor keine Anforderungen an die Energieeffizienz von Aufzügen. Einige Mitgliedstaaten haben im Zuge der Implementierung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden jedoch Vorschriften zur Energieeffizienz von Aufzügen erlassen. Dies könnte eine Fragmentierung des Binnenmarkts für Aufzüge zur Folge haben.

Der gegenwärtige Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie könnte ihre Relevanz in zweierlei Hinsicht einschränken. In Anhang III der Richtlinie findet sich eine Auflistung der Sicherheitsbauteile, die für Aufzüge relevant sind und daher mit einer separaten CE-Kennzeichnung versehen werden müssen. Angesichts der technologischen Entwicklungen muss man diese Liste und damit auch den Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie als veraltet betrachten. Die Interessenträger sind sich uneinig darüber, ob dies ein Sicherheitsproblem darstellt.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!
Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden!
Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

 +49(0)2405/4066066

Darüber hinaus ist es seit der Annahme der Aufzugsrichtlinie zunehmend wichtiger geworden, dass Aufzüge für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Diese Regelung fällt jedoch nicht direkt in den Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie, da der Fokus der Richtlinie auf der Sicherheit und dem Binnenmarkt liegt. Die Zugänglichkeit geht über die Sicherheit hinaus und umfasst auch die Zuverlässigkeit der Aufzüge, also ihre Fähigkeit, ohne Ausfälle zu funktionieren. Allerdings resultieren aus neuen nationalen Vorschriften über die Zugänglichkeit von Aufzügen Regelungen, die eine Fragmentierung des Binnenmarkts begünstigen.

Einige der in dieser Evaluierung beschriebenen Mängel ergeben sich aus dem neuen Rechtsrahmen, auf dem die Aufzugsrichtlinie beruht. Diese horizontalen Probleme sind durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Unklarheiten in Bezug auf die Anforderungen an Ersatzteile,
- Mängel einzelner Konformitätsbewertungsmodule,
- fehlende Begriffsbestimmungen für einige Konzepte (beispielsweise "wesentliche Änderung", "Sicherheitsbauteil") und
- mangelnde Koordinierung zwischen den notifizierenden Behörden.

Die Evaluierung hat zudem ergeben, dass die Aufzugbranche mit denselben Herausforderungen konfrontiert ist, die bereits bei der Evaluierung der Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgestellt wurden. Zu diesen Herausforderungen zählen insbesondere langwierige Verfahren zur Aktualisierung von Normen. Die Evaluierung ergab einen signifikanten „Brüssel-Effekt“, der in erster Linie auf eine sowohl formelle als auch informelle, jedoch systematische Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Normungsgremien zurückzuführen ist.

Last not least hat sich auch die Zahl, der für Aufzüge und Sicherheitsbauteile geltenden EU-Rechtsvorschriften seit 2019 verdoppelt. Neben den Sicherheitsanforderungen gemäß der bereits bestehenden EU-Rechtsvorschriften existieren nun auch Produktanforderungen, die der Regulierung des grünen und des digitalen Wandels dienen.

Aktuelles

Berichtigung der Batterieverordnung

Die Batterieverordnung (EU) 2023/1542 wurde in zwei Punkten berichtigt:

Auf Seite 26, Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 muss es anstatt:

„8. ‚Batterie mit externem Speicher‘ eine Batterie, die speziell so ausgelegt ist, dass seine Energie ausschließlich in einer oder mehreren außen angebrachten Vorrichtungen gespeichert wird;“

richtig heißen:

„8. ‚Batterie mit externem Speicher‘ eine Batterie, die speziell so ausgelegt ist, dass ihre Energie ausschließlich in einer oder mehreren außen angebrachten Vorrichtungen gespeichert wird;“

Auf Seite 26, Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 muss es anstatt

„17. ‚Bereitstellung auf dem Markt‘ jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Batterie für den Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;“

richtig heißen:

„17. ‚Bereitstellung auf dem Markt‘ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Batterie für den Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;“.

Anzeige



Wissen gibt Sicherheit

TÜV NORD Akademie

Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Webinar	26.03.2026	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Köln	30.03.2026	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100
Köln	31.03.2026	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Hannover	27.05.2026	Technische Dokumentation – Grundlagenseminar
Bremen	01. – 04.06.2026	CE-Koordinator (TÜV)
Bremen	22.06.2026	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Durchführungsverordnung zu Einzelheiten und Format für die Offenlegung von Informationen über entsorgte unverkaufte Verbraucherprodukte

Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 müssen große Unternehmen und ab dem 19. Juli 2030 auch mittlere Unternehmen, die unverkaufte Verbraucherprodukte unmittelbar entsorgen oder in ihrem Auftrag entsorgen lassen, Informationen über die Anzahl und das Gewicht der im vorangegangenen Geschäftsjahr entsorgten unverkauften Verbraucherprodukte offenlegen. Zu den Angaben gehören auch die Gründe für die Entsorgung der Produkte und, falls geltend gemacht, die zutreffende Ausnahme gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 sowie eine Angabe, welchen Anteil die Abfallbehandlungsverfahren an der Entsorgung haben und welche Maßnahmen, ergriffen und geplant wurden, um die Vernichtung zu verhindern. Die Regelungen finden auf Kleinst- und Kleinunternehmen keine Anwendung.

Die Kommission legt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/2 gemeinsame Anforderungen für die Offenlegung der Informationen über entsorgte unverkaufte Verbraucherprodukte sowie ein gemeinsames Format für die Offenlegung fest. Dies beinhaltet Vorschriften über die Abgrenzung der Art oder Kategorie der Produkte sowie über die Vorgehensweise für die Überprüfung der Informationen über die entsorgten unverkauften Produkte.

Die Offenlegungspflicht betrifft die Entsorgung unverkaufter Verbraucherprodukte als Abfall zum Zweck jeglicher Abfallbehandlungsverfahren einschließlich Recycling. Bei Spenden von Verbraucherprodukten besteht die Absicht nicht darin, diese zu entsorgen. Daher gilt die Pflicht zur Offenlegung von Informationen über entsorgte unverkaufte Verbraucherprodukte nicht für gespendete Produkte.

Die Durchführungsverordnung gilt ab dem 2. März 2027.

Anzeige

ZIMMERMANN.
Wir helfen Ihnen mit Sicherheit!

Seit über 30 Jahren unterstützen wir Sie
BEI DER CE-KENNZEICHNUNG

- Inhouse-Seminare und -Workshops (online und Präsenz)
- CE-Beratung zur EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230
- Maschinenbegutachtungen
- Unterstützung bei Konformitätsbewertungen
- exCEltool - Das kostenlose excel-basierte CE-Tool
- Betriebsanleitungen nach EU-MVO Anhang III bzw. EN ISO 20607
- Übersetzungsmanagement

ZIMMERMANN GmbH • Gustav-Schwab-Str. 16 • D-74613 Öhringen
Tel. +49-7941-9165-0 • info@zimmermann-ce.eu • www.zimmermann-ce.eu

Aktualisierung der Verteidigungsgüterliste

Die Liste der Verteidigungsgüter ist in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 24. Februar 2025 aktualisiert worden.

Die Richtlinie 2009/43/EG gilt für die in ihrem Anhang aufgeführten Verteidigungsgüter, wobei der Anhang voll mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union

übereinstimmen muss. Die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union wurde vom Rat am 19. März 2007 angenommen und ist mehrere Male aktualisiert worden. Am 24. Februar 2025 nahm der Rat eine aktualisierte Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union an. Daher ist es erforderlich, die Liste der Verteidigungsgüter im Anhang der Richtlinie 2009/43/EG ebenfalls zu aktualisieren.

Die Liste der Verteidigungsgüter bzw. die Gemeinsame Militärgüterliste hat zwar direkt nichts mit der CE-Kennzeichnung zu tun, aber sie kann dabei helfen Verteidigungs- bzw. Militärgüter zu identifizieren, die von den Richtlinien und Verordnungen ausgenommen sind.

Bauprodukte: Festlegung des Formats der Europäischen Technischen Bewertung

Artikel 37 Absatz 3 der Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110 beschreibt die Anforderungen an den Inhalt der Europäischen Technischen Bewertung („ETB“). Die technischen Details, die für die Umsetzung der zutreffenden Bewertungs- und Überprüfungssysteme erforderlich sind, sind in dem anwendbaren Europäischen Bewertungsdokument („EBD“) festgelegt. Daher muss die ETB nur die erforderlichen zusätzlichen technischen Details für die Umsetzung der Bewertungs- und Überprüfungssysteme enthalten, die nicht im EBD aufgeführt sind.

Das Format der ETB wird so angepasst, dass die dort enthaltenen Informationen im Einklang mit den im zutreffenden EBD enthaltenen Elementen dargestellt werden. Sie sollte gemäß Bauprodukteverordnung mit den Leitlinien zur Gewährleistung der Interoperabilität der vom Menschen lesbaren und maschinenlesbaren Formate für die Leistungs- und Konformitätserklärung im Einklang stehen. Diese technischen Details sollen in einem allgemeinen und einem spezifischen Teil der ETB dargelegt werden. Der allgemeine Teil enthält Informationen zur Identifizierung und Verwaltung und der spezifische Teil technische Informationen. So soll eine klare, strukturierte und harmonisierte Darstellung der Informationen sichergestellt werden.

Anzeige

EU-Maschinenverordnung 2023/1230



Sind Sie fit für die MVO?

Ab dem 20.01.2027 muss die neue **EU-Maschinenverordnung** angewendet werden.

In der **Inhouse-Schulung** geben Ihnen unsere Experten einen **kompakten Einblick** in die neuen Vorgaben und **konkrete Hilfestellung** zur praktischen Umsetzung in Ihrem Unternehmen.

**Jetzt unverbindlich
Angebot anfragen**

Berichtigung der Dual-Use-Verordnung

Die Delegierten Verordnung (EU) 2025/2003 zur Dual-Use-Verordnung (EU) 2023/1542 wurde wie folgt berichtigt:

Auf Seite 141, Anhang, Eintrag 3B501f1a muss es anstatt:

„Wellenlänge der Lichtquelle kleiner als 193 nm oder“

richtig heißen:

„nicht belegt“.

Berichtigung der Spielzeugverordnung

Die Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG wurde berichtigt:

Auf Seite 23, Kapitel IV Titel muss es anstatt:

„CHAPTER IV“

richtig heißen:

„KAPITEL IV“.

Änderung produktsicherheitsrechtlicher Verordnungen

Durch eine Verordnung vom 2. März 2026 wurden mehrere produktsicherheitsrechtliche Verordnungen geändert. Betroffen von den Änderungen sind:

- Verordnung über elektrische Betriebsmittel
- Verordnung über einfache Druckbehälter
- Maschinenverordnung
- Explosionsschutzprodukteverordnung
- Aufzugsverordnung
- Druckgeräteverordnung

Die Verordnung tritt am 30. Mai 2026 in Kraft.

Berichtigung der Baustellen- und Gefahrstoffverordnung

Die

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und der Baustellenverordnung vom 20. Februar 2026

wird berichtigt.

Artikel 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. gefährliche Stoffe und Gemische nach § 3a des Chemikaliengesetzes,“.

bb) Nummer 1a wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Gefährlich im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, Gemische und bestimmte Erzeugnisse, die den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien entsprechen.“ “

Mehr aktuelle Meldungen

Anzeige

NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

- 7. Juli 2026
- Maritim Hotel Köln

Nur noch 6 Monate
bis zum Umstieg

NEHMEN
SIE AUCH
ONLINE
TEIL!



Kurz und bündig:

- Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick
- Konkrete Auswirkungen auf Ihre Produkte und Prozesse
- Klare Handlungsempfehlungen:
Wie Sie sich optimal vorbereiten
- Antworten auf Ihre individuellen Fragen aus erster Hand

→ MBT-Sonderkonferenz EU-Maschinenverordnung



Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Polen:

Entwurf einer Verordnung des Ministers für Infrastruktur über die technischen Bedingungen der technischen Überwachung in Bezug auf Entwurf, Herstellung, Betrieb, Reparatur und Modernisierung von Spezialdruckgeräten (Notifizierung 2026/0099/PL)

Der Verordnungsentwurf ändert die Regeln für die technische Überwachung von Spezialdruckgeräten. Er betrifft vor allem bestimmte Arten von Spezialdruckgeräten (CNG-, LNG- und Wasserstofftanks). Der Verordnungsentwurf schlägt eine Änderung bei der Prüfung von Spezialdruckgeräten vor, die in Fahrzeuge eingebaut sind. Das Ziel ist, die Kosten zu senken und die Sicherheit zu erhöhen.

Österreich:

Verordnung der Salzburger Landesregierung zur Erlassung einer Salzburger Bautechnikverordnung sowie zur Änderung der Salzburger Hebeanlagenverordnung (Notifizierung 2026/0101/AT)

Mit der Verordnung werden die neuen OIB-Richtlinien 2023 verbindlich (mit Ausnahme der OIB Richtlinie 6, diese erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt).

Tschechien:

Messung für eine Allgemeinverfügung Nr.: 0111-OOP-C103-26 zur Festlegung messtechnischer und technischer Anforderungen für spezifizierte Messgeräte,

einschließlich Prüfverfahren für die Typgenehmigung, erneute Prüfung und Kontrolle bestimmter Messgeräte: „Messzylinder der Präzisionsklasse A für Volumenverifizierung“ (Notifizierung 2026/0060/CZ)

In der Vorschrift werden die messtechnischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Messgeräte festgelegt, einschließlich der Prüfverfahren für die Typgenehmigung und die Überprüfung der spezifizierten Messgeräte.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Australien:

Begrenzte Überprüfung der verbindlichen Sicherheitsnorm für Babybadewannenhilfen (Notifizierung G/TBT/N/AUS/196)

Brasilien:

Entwurf einer Resolution 1313, 18. März 2025 (Anforderungen für die Übermittlung und Verwaltung der Datenbank zur eindeutigen Identifizierung von Medizinprodukten (UDI)) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1587/Add.1)

Burundi, Kenia, Ruanda, Tanzania, Uganda:

DEAS 1314: 2025 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BDI/722, (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1995, (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1364, (Notifizierung G/TBT/N/TZA/1508 (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2321)

Chile:

NCh 3274/2: 2015 NCh 3274/2: 2015 Messgeräte für kaltes Trinkwasser und Warmwasser – Teil 2: Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/CHL/782)

NCh 3911/1 :2025 Sanierungsverfahren mit Kunststoffmaterialien für unterirdische Wasserleitungsnetze – Teil 1: Allgemeines (Notifizierung G/TBT/N/CHL/784)

Taiwan:

Costa Rica:

RTCR 524:2025 Baustoffe. Reflektierende Wärmedämmung in Bauanwendungen.
Spezifikationen, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/CRI/209)

Indien:

Die Verordnung über Elektronik- und Informationstechnologieprodukte (Anforderungen für die obligatorische Registrierung) (Notifizierung G/TBT/N/IND/44/Add.17)

Israel:

Normengesetz (Einhaltung der US-Bundesvorschriften) (Änderung Nr. 21) 5786-2026
(Notifizierung G/TBT/N/ISR/1408/Rev.1)

SI 32 Teil 1.1: Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke:
Stecker und Steckdosen für Einphasenstrom bis 16 A – Allgemeine Anforderungen
(Notifizierung G/TBT/N/ISR/1302/Add.1)

SI 562 Teil 3 – Sicherheit von Spielzeug: Migration bestimmter chemischer Elemente
Beschreibung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1306/Add.1)

SI 60601 Teil 1 – Medizinische elektrische Geräte: Allgemeine Anforderungen an die
grundlegende Sicherheit und die wesentlichen Leistungsmerkmale (Notifizierung
G/TBT/N/ISR/1293/Rev.1/Add.1)

Japan:

Teilweise Änderung der Verordnung zur Durchführung des Funkgesetzes usw. (Notifizierung
G/TBT/N/JPN/899)

Ministerialverordnung über technische Anforderungen für bestimmte Produkte des
Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (Bettgitter für Kinder und Kinderwagen)
(Notifizierung G/TBT/N/JPN/901)

Kenia:

DKS 3050-2: 2025 Brandschutztüren und Türsets – Spezifikation (Notifizierung
G/TBT/N/KEN/1992)

DKS 3046: 2025 Oberflächen mit Lebensmittelkontakt – Allgemeine Anforderungen
(Notifizierung G/TBT/N/KEN/1990)

Kirgisische Republik:

Entwurf der Änderungen Nr. 1 zur technischen Vorschrift der Eurasischen Wirtschaftskommission „Über Anforderungen an die Energieeffizienz energieverbrauchender Geräte (TR EAEU 048/2019 (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/65)

Saudi-Arabien:

Entwurf einer technischen Vorschrift für die allgemeine Sicherheit von elektrischen Batterien. (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1078/Add.1)

Technische Vorschrift für Farben und Lacke (Notifizierung G/TBT/N/SAU/924/Add.1)

Technische Vorschriften für Druckgeräte (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1250/Add.1)

Entwurf der technischen Vorschrift für Wasserfahrzeuge (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1279/Add.1)

Technische Vorschrift für Feuerlöschsysteme und -geräte (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1113/Add.1)

Entwurf einer technischen Verordnung für photovoltaische (Solar-)Produkte (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1040/Add.1)

Entwurf des Leitfadens für Produktkonformitätsmodelle (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1283/Add.1)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen offiziellen Norm PROY-NOM-251-SE-2025: Bauindustrie – Eisen- und Stahlprodukte – Spezifikationen, Prüfverfahren und kommerzielle Informationen (Notifizierung G/TBT/N/MEX/545/Add.1)

Mongolei:

Technische Vorschrift zur Aufzugssicherheit (Notifizierung G/TBT/N/MNG/21)

Philippinen:

Technische Vorschrift für die obligatorische Produktzertifizierung von Powerbanks und tragbaren Akkus (Notifizierung G/TBT/N/PHL/357)

Ruanda:

DRS 632: 2026, Gipsplatten – Definitionen, Anforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1361)

DRS 629: 2026, Bordsteine aus Naturstein für Außenpflaster – Anforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1352)

DRS 624: 2026, Transportbeton – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1347)

DRS 628: 2026, Mauersteine aus dichtem und leichtem Zuschlagbeton – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1351)

DRS 626: 2026, Mauersteine aus Kunststein – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1349)

DRS 627: 2026, Calciumsilikat-Mauersteine – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1350)

DRS 144: 2026, Betonbausteine und -ziegel – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1344)

DRS 425: 2026, Kalzinierte und nicht kalzinierte puzzolanische Asche – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1346)

DRS 625: 2026, Natursteine – Anforderungen mit Anwendungshinweisen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/1348)

Ukraine:

Entwurf einer Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine „Zur Genehmigung der technischen Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für Server und Datenspeichergeräte (Notifizierung G/TBT/N/UKR/339/Rev.1/Add.1)

Vereinigte Staaten von Amerika:

Genehmigung der Ausgabe 2023 des Boiler and Pressure Vessel Code und Code Cases der American Society of Mechanical Engineers, Revision 41 (Notifizierung G/TBT/N/USA/2263)

Lizenzfreie Nutzung des 6-GHz-Bands (Notifizierung G/TBT/N/USA/1727/Rev.3/Add.1)

Öl-, Gas- und Schwefelförderung auf dem äußeren Festlandsockel – Überarbeitung der Vorschriften für Blowout-Preventer-Systeme und Bohrlochkontrolle von 2023 (Notifizierung G/TBT/N/USA/1367/Rev.2)

Unlizenzierte Nutzung des 6-GHz-Bands, Ausweitung der flexiblen Nutzung im mittleren Frequenzbereich zwischen 3,7 und 24 GHz (Notifizierung G/TBT/N/USA/1727/Rev.3)

Bekanntmachung der Verfügbarkeit und Aufforderung zur Stellungnahme: Überarbeitung der freiwilligen Norm für Babybetten in Standardgröße (Notifizierung G/TBT/N/USA/564/Add.13)

Aufhebung veralteter Kennzeichnungsvorschriften für Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Schusswaffen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2262)

Energieeinsparungsprogramm: Energieeinsparungsnormen für kleine Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/503/Add.9)

Energieeinsparungsprogramm: Energieeinsparungsstandards für Metallhalogenid-Lampenfassungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/517/Add.10)

Sicherheitsnorm für Kinderbettmatratzen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1662/Add.3)

Vereinigtes Königreich:

Verordnung über die Lieferung von Maschinen (Sicherheit) (Änderungs- und Übergangsbestimmungen) 2026 (Notifizierung G/TBT/N/GBR/114)

Vietnam:

Entwurf eines Rundschreibens mit Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Waren und Produkten, die der Zuständigkeit des Ministeriums für Industrie und Handel unterliegen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/392)

Neues aus der Welt der Normen

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1810

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1810 der Kommission vom 11. September 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 hinsichtlich harmonisierter Normen für Applikationsgeräte für Beschichtungsstoffe, Förder- und Umlaufanlagen für flüssige Beschichtungsstoffe, Explosions-Unterdrückungssysteme und automatische elektrostatische Beschichtungssysteme für entzündbare Beschichtungsstoffe wurde berichtigt:

Auf Seite 4, Anhang, Nummer 2 zur Einfügung der Nummer 28a in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 muss es anstatt:

„EN 14373:2021/A1:2025“

richtig heißen:

„EN 14373:2021+A1:2025“.

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/76 der Kommission vom 26. Januar 2021 über harmonisierte Normen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge zur Unterstützung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates wurde berichtigt:

Auf Seite 4, Anhang, Nummer 2 zur Einfügung der Nummer 28a in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 muss es anstatt:

„Für die in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Referenzen der harmonisierten Normen gilt sie nach wie vor 27. Juli 2022.“

richtig heißen:

„Für die in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Referenzen der harmonisierten Normen gilt sie weiterhin bis 27. Juli 2022.“



Stoffverbote und Umwelanforderungen werden weltweit kontinuierlich verändert und verschärft. In unserem **Lehrgang zum Material & Environmental Compliance Officer** lernen Sie, mit material- und umweltrechtlichen Anforderungen zu arbeiten und diese systematisch in Ihrem Unternehmen zu verankern und zu verzahnen.



Sichern Sie sich Ihren Platz!
19.-22.05.2026 in Berlin

JETZT ANMELDEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung

Hinweis 1: Aufgrund der Klage seitens ISO/IEC geben die Kommission hinsichtlich des sog. „Malamud-Urteils“ werden aktuell keine harmonisierten Normen mit ISO/IEC-Bezug im Amtsblatt veröffentlicht! Allerdings läuft die Veröffentlichung der ISO/IEC-Normen jetzt wieder an.

Hinweis 2: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 3: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Verordnung 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 23.02.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/375 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft.

Die Fundstelle der zur Unterstützung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgearbeiteten harmonisierten Norm EN ISO 20387:2020 „Biotechnologie - Biobanking - Allgemeine Anforderungen an das Biobanking (ISO 20387:2018)“, geändert durch EN ISO 20387:2020/A11:2024, wird hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

***Hinweis:** Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Abkommen zwischen der EU und der Schweiz unterzeichnet

Am 2. März 2026 wurde ein umfangreiches Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet. Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, und der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Guy Parmelin, unterzeichneten das Abkommen, das darauf abzielt, die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz zu vertiefen und auszubauen.

Die Angleichung von Normen und Vorschriften in eng integrierten Bereichen zielt darauf ab, Rechtssicherheit zu gewährleisten und den Handel mit Waren, wie beispielsweise Medizinprodukten und Lebensmitteln, zu vereinfachen. Darüber hinaus gewährleistet das Abkommen einheitlichere Vorschriften für Personen, die über die Grenze zwischen der EU und der Schweiz hinweg leben, arbeiten oder studieren. Die Schweiz wird zur Entwicklung der Rechtsvorschriften in den vom Paket abgedeckten Bereichen beitragen und die Möglichkeit haben, Einfluss auf die Gestaltung dieser Vorschriften zu nehmen.

Nach erfolgter Zustimmung des Europäischen Parlaments wird der Rat über den Abschluss des Pakets entscheiden. Danach kann das Paket in Kraft treten. In der Schweiz muss das gesamte Paket dem Schweizer Parlament vom Bundesrat zur Ratifizierung vorgelegt werden. Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens erfolgt die öffentliche Abstimmung über das Paket.

Vorläufige Anwendung des Mercosur-Abkommens

Am 27.02.2026 verkündete die Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen, die vorläufige Anwendung des Mercosur-Abkommens nach der Ratifizierung durch die Staaten Uruguay und Argentinien. Die Partnerländer sind dazu angehalten, die EU über die erfolgte Ratifizierung zu informieren. Die Ratifizierung durch Paraguay und Brasilien soll bis zum Sommer 2026 erfolgt sein. Nach der Notifizierung kann die vorläufige Anwendung dann am ersten Tag des zweiten Monats erfolgen.

Europaparlament setzt Ratifizierung des EU-US Deals nach Supreme Court Urteil aus

Der Vorsitzende des Handelsausschusses im Europaparlament gab am 23.02.2026 eine Erklärung zum EU-US-Deal ab. Danach ist das Urteil des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten vom 20. Februar 2026 zur Anwendung des International Emergency Economic Powers Act (IEEPA) eindeutig. Die Konsequenzen dieser Entwicklung dürfen nicht ignoriert werden, und eine Fortführung des Status quo ist keine akzeptable Option. Ein wichtiges Instrument auf US-Seite für die Verhandlungen und der Umsetzung des Turnberry-Deals steht nun nicht mehr zur Verfügung. Die aktuelle Lage muss als äußerst unsicher eingestuft werden. Dies steht im Widerspruch zu der Stabilität und Vorhersehbarkeit, die mit dem Turnberry-Deal angestrebt wurde. Der in der vorliegenden Untersuchung vorgeschlagene Ersatz für IEEPA, Abschnitt 122, findet Anwendung für alle Länder, die in die Vereinigten Staaten exportieren und wird zusätzlich zum Meistbegünstigungszollsatz (MFN) erhoben. Einfuhren aus der EU in die USA würden damit einem Zollsatz unterliegen, der über der Schwelle von 15 % liegt. Diese Vorgehensweise stellt eine signifikante Abweichung von den Bestimmungen des Turnberry-Abkommens dar. Die Schattenberichterstatter, welche die Mehrheit der Mitglieder vertreten, sind sich darin einig, dass unter den gegenwärtigen Umständen die Arbeit an den beiden Turnberry-Dossiers ausgesetzt werden sollte, bis Klarheit, Stabilität und Rechtssicherheit in den Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA wiederhergestellt sind.

Wegfall der 150 € Zollbefreiung - neue Zollvorschriften für kleine Pakete

Der Europäische Rat hat neue Zollvorschriften für Waren in kleinen Paketen, die in die EU eingeführt werden, am 11. Februar 2026 formell gebilligt. Die neuen Vorschriften sind eine Reaktion darauf, dass solche Pakete derzeit zollfrei in die EU eingeführt werden. Das führt zu einem unlauteren Wettbewerb für EU-Verkäufer.

Zukünftig wird es auf Artikel in kleinen Paketen, die direkt an Verbraucher in der EU versandt werden und einen Wert von weniger als 150 € besitzen, einen vorläufigen pauschalen Zollsatz von 3 € geben. Ab dem 1. Juli 2026 wird der Zoll dann auf jede einzelne Ware erhoben, die anhand ihrer "Zollunterpositionen" (HS 6-Steller) in einem Paket identifiziert wird.

Termine

Umsetzung des Cyber Resilience Act: Auswirkungen auf Prozesse und Produkte

Termin: 15.04.2026

Veranstalter: ZVEI-Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://zvei-services.de/Veranstaltungen/umsetzung-des-cyber-resilience-act-auswirkungen-auf-prozesse-und-produkte/>

Crashkurs: EU-Maschinenverordnung vs. Maschinenrichtlinie

Termin: 18. - 21.05.2026

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/eu-maschinenverordnung-vs-mrl/>

Product Compliance Manager (TAE)

Termin: ab 28.04.2026

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen e.V.

Ort: Ostfildern

Mehr Infos: <https://www.tae.de/weiterbildung/maschinenbau-anlagen-geraete/betriebssicherheit-von-maschinen-anlagen/product-compliance-manager-tae/?dep=84>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

CE-Koordinator / Product Compliance Manager (m/w/d)

Otto Christ AG - Christ Wash Systems
Benningen (Bayern)



Technischer Redakteur (m/w/d)

Kurtz Ersa Semicon GmbH
Vaterstetten





Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) (Allgemeine Produktsicherheit)
- Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über elektrische Betriebsmittel - 1. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit / Niederspannung)
- Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über einfache Druckbehälter - 6. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit / Einfache Druckbehälter)
- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit / Maschinen)
- Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit / ATEX)
- Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit / Aufzüge)
- Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV) (Allgemeine Produktsicherheit / Druckgeräte)
- Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 13.2.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf das wesentliche Merkmal „Brandverhalten“ (Entwurf) (Bauprodukte)
- Anhang der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 13.2.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf das wesentliche Merkmal „Brandverhalten“ (Entwurf) (Bauprodukte)
- Durchführungsverordnung (EU) 2026/387 der Kommission vom 23. Februar 2026 zur Festlegung des Formats der Europäischen Technischen Bewertung gemäß der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bauprodukte)
- Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 12.1.2026 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren im Hinblick auf die Einbeziehung von Haushalts-Einzelraumheizgeräten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler (Ökodesign)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2026/325 der Kommission vom 27. Oktober 2025 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 24. Februar 2025 (NLF)

- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/375 der Kommission vom 20. Februar 2026 über harmonisierte Normen, die zur Unterstützung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung ausgearbeitet wurden (NLF)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeug)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (Batterien)
- Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 der Kommission vom 26. Januar 2021 über harmonisierte Normen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge zur Unterstützung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Aufzüge)
- Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1810 der Kommission vom 11. September 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 hinsichtlich harmonisierter Normen für Applikationsgeräte für Beschichtungsstoffe, Förder- und Umlaufanlagen für flüssige Beschichtungsstoffe, Explosions-Unterdrückungssysteme und automatische elektrostatische Beschichtungssysteme für entzündbare Beschichtungsstoffe (ATEX)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

DruckEPP – ein digitales Werkzeug für Druckgeräte - Einstufung, Prüfständigkeiten und Prüfzeiten

Es ist von großer Bedeutung, dass die Sicherheit von Druckanlagen und Anlagenteilen über ihre gesamte Lebensdauer gewährleistet ist. Um sicherheitsrelevante Betriebszustände frühzeitig zu erkennen, sind regelmäßige Prüfungen unerlässlich, die dem sicheren Betrieb dienen.

Die Ermittlung der Prüfmethode, des Prüfumfanges, der Prüfzeiten und der Prüfständigkeiten obliegt der Unternehmensleitung bzw. dem Betreiber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. In diesem Kontext ist es wichtig, sowohl staatliche als auch berufsgenossenschaftliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Für diesen Zweck kann auf DruckEPP Druckgeräte - Einstufung, Prüfständigkeiten und Prüfzeiten als Hilfsmittel zurückgegriffen werden.

Zu DruckEPP: <https://druckepp.bgrci.de/>

... und weiterhin

Aktivitäten auf Safety Gate im Jahr 2025

Die Funktionsweise des Schnellwarnsystems „Safety Gate“ wird durch die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) geregelt, die festlegt, dass alle auf den europäischen Markt gebrachten Produkte sicher sein müssen. Das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ ist ein wesentlicher Pfeiler, um dies zu erreichen.

Das Schnellwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte wurde ursprünglich im Rahmen der 2001 verabschiedeten Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit geschaffen. Seit 2003 nehmen die nationalen Behörden aller EU- und EWR-Mitgliedstaaten an dem System teil. Die GPSR verpflichtet die Mitgliedstaaten, Informationen über Maßnahmen gegen gefährliche Produkte, die ein ernstes Risiko darstellen und auf ihren nationalen Märkten gefunden wurden, in das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ einzutragen und über etwaige Folgemaßnahmen oder weitere Untersuchungsergebnisse zu berichten. Die Mitgliedstaaten können über das System auch Korrekturmaßnahmen in Bezug auf Produkte melden, die ein weniger ernstes Risiko darstellen.

Die nationalen Behörden können die Warnmeldungen rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr übermitteln, und diese Informationen werden automatisch an alle nationalen Behörden in den teilnehmenden Ländern weitergeleitet. Eine zusammengefasste Version der Warnmeldungen wird auf dem Safety-Gate-Portal veröffentlicht und automatisch aus dem Englischen in alle Sprachen der am Informationsaustausch teilnehmenden Länder sowie ins Arabische und Ukrainische maschinell übersetzt, damit die Informationen der Öffentlichkeit schnell zur Verfügung stehen.

Jede nationale Behörde überprüft dann ihren eigenen Markt, ob das Produkt auch dort (in Ladengeschäften oder online) zum Verkauf angeboten wird, und ergreift gegebenenfalls weitere Maßnahmen in ihrem eigenen Land.

Das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die nationalen Behörden können jederzeit Aktualisierungen der von ihnen in das System eingegebenen Informationen beantragen. Dabei kann es sich um eine Änderung der Beschreibung des Risikos oder des Produkts oder um die Rücknahme einer Warnmeldung handeln. Nur nationale Behörden können diese Änderungen beantragen.

Das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ ist ein Eckpfeiler zum Schutz der Verbraucher vor gefährlichen Produkten und trägt dazu bei, dass gefährliche Produkte schnell vom EU-Markt genommen werden.

Die Ergebnisse der Überprüfungen durch die nationalen Behörden werden in Form einer Folgemeldung auf Safety Gate weitergegeben. Diese Meldungen enthalten Angaben zu zusätzlichen Maßnahmen und weiteren verfügbaren Informationen, beispielsweise zu Vertriebskanälen und betroffenen Chargen. Die nationale Behörde kann auch melden, dass das Produkt nach der Überprüfung auf ihrem Binnenmarkt nicht gefunden wurde.

Falls andere Behörden das Produkt finden und zusätzliche Maßnahmen ergreifen, wird der Name des Landes dieser Behörde in der entsprechenden Warnmeldung auf dem Safety-Gate-Portal angezeigt.

Im Jahr 2025 gingen 4671 Produktwarnungen auf Safety Gate ein. Das entspricht einem Durchschnitt von fast 100 Warnmeldungen pro Woche. In dieser Gesamtzahl sind 420 Warnmeldungen der Behörde enthalten, die das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland vertritt und 2025 am Schnellwarnsystem Safety Gate teilgenommen hat.

Es wurden daraufhin 5794 Folgemaßnahmen auf Safety Gate validiert. Diese Folgemaßnahmen umfassten mehr als 4500 zusätzliche Maßnahmen gegen gefährliche Produkte in EU- und EWR-Ländern, die über die bereits in den ursprünglichen Warnmeldungen genannten Maßnahmen hinausgingen.

Die Gesamtzahl der Folgemaßnahmen umfasst 9 zusätzliche Folgemaßnahmen der Behörde, die das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland vertritt und die 2025 am Schnellwarnsystem Safety Gate teilgenommen hat.

Bei genauerer Betrachtung der Warnmeldungen und insbesondere der Produktkategorien der im Jahr 2025 gemeldeten gefährlichen Produkte ist die Produktkategorie „Kosmetika“ zum dritten Mal in Folge die am häufigsten (36%) gemeldete Produktkategorie auf Safety Gate und macht jedes Jahr etwa ein Drittel der validierten Warnmeldungen aus. Die am zweithäufigsten und dritthäufigsten gemeldeten Produktkategorien im Jahr 2025 sind „Spielzeug“ (16%) und „Elektrogeräte und -ausrüstung“ (11%). Die drei am häufigsten gemeldeten Risikoarten im Vergleich zur Gesamtzahl der auf Safety Gate im Jahr 2025 validierten Warnmeldungen betrafen Chemikalien (53%), Verletzungen (14%) und Erstickten (9%). Rund die Hälfte der Produkte kamen aus der Volksrepublik China.

Die überwiegende Mehrheit der Meldungen über Folgemaßnahmen (57%) betrifft Kraftfahrzeuge. Der große Anteil der aufgrund von Rückrufen von Kraftfahrzeugen ergriffenen Folgemaßnahmen ist auf das bereits gut organisierte Warnsystem in diesem Sektor und die große Vielfalt an Fahrzeugtypen im Binnenmarkt zurückzuführen.

Die Zahl der Folgemaßnahmen für andere Produktkategorien hat in den letzten Jahren langsam zugenommen. Im Jahr 2025 machten Folgemaßnahmen für Produkte der Kategorie „Spielzeug“ 12 % der Gesamtzahl der Folgemaßnahmen aus (7% im Jahr 2024), während diejenigen der Kategorie „Elektrogeräte und -ausrüstung“ 8% der Gesamtzahl ausmachten (5% im Jahr 2024).

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.04.2026

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren

Anzeige